

Einschätzung des Gefährdungsrisikos

auf Grundlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes



KEIN SCHUTZAUFTRAG

KEINE relevanten
Einschränkungen
der Erziehungs-
fähigkeit

Einschränkungen der
Erziehungsfähigkeit, die
einen **Hilfebedarf**
begründen

Einschränkungen der
Erziehungsfähigkeit,
die einen **DRINGENDEN**
Hilfebedarf begründen



Problemeinsicht/
Kooperation der EZB

Unterstützung z.B. durch
Hilfe zur Erziehung



KEINE Problemeinsicht/
Kooperation der EZB



Problemeinsicht/
Kooperation der EZB

Unterstützung z.B. durch
Hilfe zur Erziehung



KEINE Problemeinsicht/
Kooperation der EZB

Evtl. Erörterungsgespräch
vor dem Familiengericht

Kein Hilfebedarf

Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII



SCHUTZAUFTRAG

**Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit,
die Teil einer Kindeswohlgefährdung sind**

Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass
bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung
mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist



Problemeinsicht/
Kooperation der EZB

Evtl. Inobhutnahme
Unterstützung bei der
Gefährdungsabwendung
z.B. durch Hilfe zur
Erziehung



KEINE Problemeinsicht/
Kooperation der EZB

STAATLICHES WÄCHTERAMT

Evtl. Inobhutnahme
Anrufen des Familiengerichts
und gerichtliche Entscheidung
zum Schutz der*des
Minderjährigen

Bei Bereitschaft zur
Hilfeannahme/
Sorgerechtsbeschränkung

Unterstützung bei der
Gefährdungsabwendung
z.B. durch Hilfe zur
Erziehung

Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII
mit Vereinbarung zum Schutz der*des Minderjährigen



Niedersachsen. Klar.

© Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



KINDESWOHL

Prof. Dr. Christof Radewagen

Mehr Infos:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

www.ms.niedersachsen.de

Vertrauensschutz im Kinderschutz


